



## **Tarifvertrag**

**zur Änderung des Haustarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte  
am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden vom  
5. Februar 2016**

**(1. Änderungs-TV- HTV-Ärzte UKD)**

**vom 30. Mai 2018**

Zwischen

**dem Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)**  
an der Technischen Universität Dresden  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch  
Herrn Professor Dr. med. Michael Albrecht und Herrn Wilfried Winzer

- im Folgenden Universitätsklinikum genannt -

- einerseits -

und

**dem Marburger Bund Landesverband Sachsen**  
vertreten durch  
die Erste Vorsitzende Frau Dipl.- Med. Sabine Ermer

- andererseits -

wird in Änderung des Tarifvertrages vom 5. Februar 2016 folgender  
1. Änderungstarifvertrag geschlossen:

## **§ 1 Wiederinkraftsetzen**

Die Anlage 1 des Haustarifvertrages für die Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (HTV-Ärzte UKD) wird wieder in Kraft gesetzt.

## **§ 2 Änderungen des HTV-Ärzte UKD**

Der HTV-Ärzte UKD wird wie folgt geändert:

1. Die Tabellenentgelte werden mit Wirkung zum 1. Mai 2018 um 1,6 %, zum 1. Dezember 2018 um weitere 1,0 % und zum 1. Oktober 2019 um weitere 1,5 % erhöht.

Des Weiteren wird das Entgelt der Entgeltgruppe A3 Stufe 2 beginnend ab 1. Mai 2018 identisch mit dem Betrag in der Entgeltgruppe A2 Stufe 4 ausgewiesen

Ferner wird in der Entgelttabelle mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 zu Entgeltgruppe A3 Stufe 3 eine Zulage in Höhe von EUR 80 ausgewiesen, welche nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Entgeltgruppe A3 Stufe 3 gezahlt wird. Es gilt § 14 Absatz 4 entsprechend. Die Zulage unterliegt der Dynamisierung entsprechend den linearen Entgeltsteigerungen ab dem 1. Oktober 2019.

Die Anlage 1 zu § 13 Absatz 2 wird durch die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

2. § 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember eines Jahres erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte.“*

3. In § 13 Absatz 4 lit. b) wird das Wort „*Schwerpunktausbildung*“ durch das Wort „*Schwerpunktweiterbildung*“ und das Wort „*Facharztausbildung*“ durch das Wort „*Facharztweiterbildung*“ ersetzt. In der Protokollerklärung zu § 13 Absatz 4

Entgeltgruppe A2 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 1 werden zwei neue Sätze wie folgt angefügt:

*„<sup>3</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Universitätsklinikums kann auch eine über die Begrenzung des § 1a Abs. 1 BetrAVG hinausgehende Entgeltumwandlung vereinbart werden, vorbehaltlich der Durchführbarkeit einer solchen Entgeltumwandlung über den externen Versorgungsträger gemäß Absatz 2. <sup>4</sup>Ein Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung gem. §1a Abs. 1a BetrAVG (in Kraft frühestens ab 01.01.2019) wird nicht geleistet; § 1a Abs. 1a BetrAVG wird insoweit abbedungen.“*

5. § 29 wird mit Wirkung zum 1. September 2018 wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „zum Monatsschluss“ gestrichen und die Worte „zum Schluss eines Kalenderjahres“ durch die Worte „zum Schluss eines Kalendermonats“ ersetzt.

- b. Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„<sup>3</sup>Befristete Arbeitsverhältnisse können vor ihrem Ablauf gekündigt werden (§ 15 Absatz 3 TzBfG). <sup>4</sup>Die einzuhaltenden Kündigungsfristen bestimmen sich nach den Sätzen 1 und 2.“*

c. In Absatz 4 lit. a) werden die Worte „einer abschlagsfreien“ durch das Wort „der“ ersetzt.

- d. Es wird ein neuer Absatz 4a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

*„(4a) <sup>1</sup>Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis auf schriftlichen Antrag abweichend von § 29 Absatz 4 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk nach dem Stand vom 1. Mai 2018 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 29 Absatz 4 Buchstabe a erfolgt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem in § 29 Abs. 4 Buchstabe a benannten Zeitpunkt zu stellen. <sup>3</sup>Nach dem 1. Mai 2018 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der ärztlichen Versorgungswerke im Hinblick auf das Erreichen*

*der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“*

6. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „zum 30. Juni 2018“ durch die Worte „zum 30. Juni 2022“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„Abweichend von Absatz 2 können ferner schriftlich gekündigt werden*

*a) § 8 Abs. 4 Satz 3 und Satz 4*

*b) § 9 Abs. 1*

*c) § 14 Abs. 1*

*d) § 26 Abs. 5*

*mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2022 sowie*

*e) Anlage 1 (Entgelttabelle) mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. April 2020.“*

7. Dem HTV-Ärzte UKD wird eine neue Anlage 2 hinzugefügt. Diese hat den Wortlaut wie aus Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ersichtlich.

8. Im Rubrum des Tarifvertrages werden die Worte „Gewerkschaft Marburger Bund“ durch „Marburger Bund Landesverband Sachsen“ ersetzt.

### **§ 3 Arbeitsgruppe Arbeitszeit**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie zum Thema „Arbeitszeit und Dienstplangestaltung“ eine Arbeitsgruppe einsetzen werden, die paritätisch mit je vier Vertretern der Ärztinnen und Ärzte sowie des Arbeitgebers besetzt wird.

Sollte die Arbeitsgruppe einvernehmlich zu dem Ergebnis kommen, dass Anpassungen des Haustarifvertrages zur Thematik Arbeitszeit erforderlich sind, werden die Tarifvertragsparteien auch vor Erreichen der frühesten Kündigungsmöglichkeit des Haustarifvertrages miteinander Verhandlungen zur Änderung des Haustarifvertrages aufnehmen.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Dresden, 16.08.2018

Für das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AÖR)

---

Prof. Dr. med. Michael Albrecht  
Medizinischer Vorstand

---

Wilfried Winzer  
Kaufmännischer Vorstand

Für den Marburger Bund Landesverband Sachsen

---

Dipl.-Med. Sabine Ermer  
Erste Vorsitzende

## Anlage 1 (Entgelttabellen)

**Tabelle 1**

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.05.2018

	1	2	3	4	5	6
A1	4.585,31 € im 1. Jahr	4.845,21 € im 2. Jahr	5.030,84 € im 3. Jahr	5.352,63 € im 4. Jahr	5.736,29 € im 5. Jahr	5.885,91 € ab dem 6. Jahr
A2	6.051,86 € ab dem 1. Jahr	6.559,30 € ab dem 4. Jahr	7.004,83 € ab dem 7. Jahr	7.255,20 € ab dem 10. Jahr		
A3	7.004,83 € ab dem 1. Jahr	7.255,20 € ab dem 4. Jahr	7.512,78 € ab dem 7. Jahr			
A4	7.580,32 € ab dem 1. Jahr	8.025,84 € ab dem 4. Jahr				

**Tabelle 2**

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.12.2018

	1	2	3	4	5	6
A1	4.631,16 € im 1. Jahr	4.893,66 € im 2. Jahr	5.081,15 € im 3. Jahr	5.406,16 € im 4. Jahr	5.793,65 € im 5. Jahr	5.944,77 € ab dem 6. Jahr
A2	6.112,38 € ab dem 1. Jahr	6.624,89 € ab dem 4. Jahr	7.074,88 € ab dem 7. Jahr	7.327,75 € ab dem 10. Jahr		
A3	7.074,88 € ab dem 1. Jahr	7.327,75 € ab dem 4. Jahr	7.587,91 € ab dem 7. Jahr			
A4	7.656,12 € ab dem 1. Jahr	8.106,10 € ab dem 4. Jahr				

**Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3  
ab 01.01.2019**

Name	Euro/ Monat
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3	80,00 €

**Tabelle 3**

Entgelttabelle Ärztinnen und Ärzte UKD ab 01.10.2019

	1	2	3	4	5	6
A1	4.700,63 € im 1. Jahr	4.967,06 € im 2. Jahr	5.157,37 € im 3. Jahr	5.487,25 € im 4. Jahr	5.880,55 € im 5. Jahr	6.033,94 € ab dem 6. Jahr
A2	6.204,07 € ab dem 1. Jahr	6.724,26 € ab dem 4. Jahr	7.181,00 € ab dem 7. Jahr	7.437,67 € ab dem 10. Jahr		
A3	7.181,00 € ab dem 1. Jahr	7.437,67 € ab dem 4. Jahr	7.701,73 € ab dem 7. Jahr			
A4	7.770,96 € ab dem 1. Jahr	8.227,69 € ab dem 4. Jahr				

**Entgeltgruppenzulage nach 3 Jahren in der EG A3/ Stufe 3**

Name	Euro/ Monat
Entgeltgruppenzulage A3 Stufe 3	81,20 €

## **Anlage 2 (Erklärung zu § 4a TVG)**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

1. Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des HTV-Ärzte UKD abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge.
2. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen.
4. Das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR) strebt an, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und werden diese dem Marburger Bund Sachsen zur Kenntnis geben.
5. Diese Anlage tritt in Kraft, wenn das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden (AöR) mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat. Sie kann gesondert unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens erstmals zum Ablauf des 31. Dezember 2022.